

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Haan
über die Schmutzwassergefälleleitung vom Industriepark Haan-Ost
über das Stadtgebiet Solingen bis zur Kläranlage in Solingen-Gräfrath**

§ 1

- (1) Der im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, gekennzeichnete Straßenzug (von Bausmühle nach Kotzert) gehört zum Gemeindegebiet der Stadt Solingen. Aufgrund des Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Haan vom 29.07.1970 hat die Stadt Haan in dieser Straße einen Schmutzwasserkanal verlegt.
- (2) Nach dem Gestattungsvertrag hat die Stadt Haan den Anschluß an den Schmutzwasserkanal gestattet, sofern aus entwässerungstechnischen Gründen die Mitbenutzung der Schmutzwasserleitung durch die Stadt Solingen oder einen ihrer Bürger notwendig wird. Die Stadt Solingen hat verschiedene Anlieger aus ihrem Gemeindegebiet an den Schmutzwasserkanal angeschlossen und bleibt berechtigt, weitere Kanalanschlüsse auszuführen.
- (3) Nach dem Hinweis im Gestattungsvertrag bedürfen die mit der Kanalverlegung und den Anschlüssen verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten einer weiteren Regelung. Diese ist Gegenstand der jetzigen Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ZweckverbG) vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der geänderten Fassung vom 25.02.1964 (GV NW S. 45) und vom 16.07.1969 (GV NW S. 514).

§ 2

- (1) Die Stadt Solingen übernimmt den auf ihrem Gemeindegebiet von der Stadt Haan verlegten Schmutzwasserkanal in ihre Unterhaltungspflicht; das Eigentum der Stadt Haan an diesem Kanal wird hierdurch nicht berührt. Die Unterhaltungspflicht schließt nicht die vollständige oder teilweise Erneuerung des Kanals ein; diese Aufgaben obliegen der Stadt Haan.
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Kanalisationsanlagen spricht die Stadt Solingen den Anschluß- und Benutzungszwang nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung (z. Zt. vom 27.12.1972) für die in ihrem Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke aus.
- (3) Nach den Vorschriften ihrer besonderen Satzung in der jeweils geltenden Fassung (z. Zt. Eckgebührensatzung vom 27. 12. 1972) erhebt die Stadt Solingen von den angeschlossenen Anliegern in ihrem Gemeindegebiet Kanalanschlußbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren.
- (4) Die Stadt Solingen beteiligt sich an den Baukosten des Schmutzwasserkanals für die angeschlossenen Grundstücke durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 16.000 DM. Dieser Betrag wird einen Monat nach Abschluß der Vereinbarung fällig.
- (5) An dem Aufkommen an Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren wird die Stadt Haan nicht beteiligt; andererseits ist sie von der Zahlung von Zuschüssen zur Unterhaltung des Kanals an die Stadt Solingen freigestellt.
- (6) Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlußleitungen sowie die Veranlagung der angeschlossenen Grundstücke zu diesen Kosten ist Aufgabe der Stadt Solingen.
- (7) Über hergestellte und noch herzustellende Anschlußleitungen wird die Stadt Solingen der Stadt Haan Einmessungsunterlagen vorlegen.

§ 3

Die vorstehende Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jedoch von beiden Städten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen und ist im übrigen nur wirksam, wenn sie spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist bei dem anderen Beteiligten eingegangen ist.

Beschluß des Rates der Stadt Haan vom 29.03.1974 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25.09.1974; veröffentl. auf Anordnung vom 25.09.1974 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 42/1974, S. 379 f., am 24. 10. 1974.

Hinweis der Stadt Haan veröffentl. auf Anordnung vom 11.12.1974 im Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann am 31.12.1974.

Der beiliegende Lageplan wurde jeweils öffentlich bekanntgemacht. Er ist hier nicht wiedergegeben und kann im Baudezernat eingesehen werden.